

Muster eines Praktikumsvertrages für obligatorische Praktika und Praxissemester

Zwischen dem Unternehmen

.....

– im Folgenden: Unternehmen –

und

Frau/Herrn,¹

Studentin/Student an der Universität Bielefeld, Fakultät für

Studiengang

– im Folgenden: Praktikantin/Praktikant –

wird hiermit folgender

Praktikumsvertrag

zur Durchführung des im Rahmen des o.g. Studienganges obligatorischen
Praktikums/Praxissemesters abgeschlossen:

§ 1 Dauer und Ausbildungsverpflichtung

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten in der Zeit vom..... biszur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im Bereich..... im Betrieb einzusetzen. Ein Einsatz außerhalb der Betriebsstätte in erfolgt nicht. Während des Praktikums wird die Praktikantin/der Praktikant von Frau/Herrn..... betreut.

(2) Es handelt sich um die Absolvierung eines Praktikums aufgrund..... (Studien- bzw. Prüfungsordnung). Die Praktikantin/Der Praktikant versichert, das Praktikum gemäß(Studien- bzw. Prüfungsordnung) mit einer Dauer von insgesamt(Wochen oder Monate) bisher nicht abgeleistet zu haben.

(3) Die sachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums ergibt sich aus dem beiliegenden Ausbildungsplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist. Das Praktikum dient zur Vermittlung folgender Lern- und Ausbildungsziele:.....

(4) Durch dieses Praktikumsverhältnis wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 2 Probezeit und Beendigung

(1) Der erste Monat, d.h. die Zeit bis zum, gilt als Probezeit². Innerhalb dieser Zeit können beide Seiten den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit ist der Vertrag

1. ordentlich durch die Praktikantin/den Praktikanten mit einer Frist von vier Wochen kündbar, wenn sie/er die Praktikumsstelle aufgeben möchte,

¹ Wenn die Praktikantin/der Praktikant minderjährig ist, bedarf sie/er zum Abschluss des Praktikumsvertrages der Einwilligung ihres/seines gesetzlichen Vertreters.

² Bei einer kurzen Praktikumszeit ist evtl. eine kürzere Probezeit zu vereinbaren (siehe hierzu ausführlich, Hirdina, NZA 2008, 916)

2. außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. In beiden Fällen hat die Kündigung schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen.

(3) Das Praktikum endet mit Ablauf des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 3 Ausbildungsbeihilfe und Urlaub

(1) Das Unternehmen zahlt an die Praktikantin/den Praktikant auf freiwilliger Basis eine monatliche Ausbildungsbeihilfe in Höhe von Euro brutto, fällig jeweils zum Monatsende.

(2) Der Urlaub der Praktikantin/des Praktikanten beträgt pro Kalenderjahr 24 Werktage (der Urlaubsanspruch bezieht sich auf eine 6-Tage-Woche), d.h. Werktage für die gesamte Praktikumszeit. Ist die Praktikantin/der Praktikant noch nicht 18 Jahre alt ist, gilt § 19 JArbSchG, d.h. der Urlaubsanspruch beträgt in diesem Fall Werktage für die gesamte Praktikumszeit. Die Ausbildungsbeihilfe gemäß Abs. 1 wird während des Urlaubs weiter gewährt.

§ 4 Arbeitszeit

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt Stunden. Sie beginnt um Uhr und endet um Uhr bei einer Pause von Minuten.

§ 5 Pflichten des Unternehmens

(1) Das Unternehmen erklärt, nach ihren Gegebenheiten in der Lage zu sein, Erfahrungen und Kenntnisse nach dem bestehenden Ausbildungsplan der Universität Bielefeld vermitteln zu können. Hierfür gelten jedoch folgende Einschränkungen

(2) Das Unternehmen verpflichtet sich,

1. bei der Durchführung der Ausbildung mit der Universität Bielefeld bzw. mit deren Beauftragten zusammenzuarbeiten,
2. der Praktikantin/dem Praktikanten die ihr/sein Fachgebiet betreffenden praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, soweit dies im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten liegt,
3. die zur Verbindung der Praktikantin/des Praktikanten mit der Universität Bielefeld während der Vertragsdauer notwendige Freizeit zu gewähren,
4. auf ihre/seine Eignung zu achten und die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung des Praktikums mit ihr/ihm zu erörtern,
5. ihr/ihm kostenlos erforderliche betriebliche Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen,
6. den Praktikumsvertrag – soweit erforderlich – bei der zuständigen Industrie und Handelskammer registrieren zu lassen,
7. gegebenenfalls ihrer Meldepflicht gegenüber der zuständigen Stelle für die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge nachzukommen und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abzuführen,
8. die Praktikantin/den Praktikanten bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden,
9. eine Betriebshaftpflichtversicherung zugunsten der Praktikantin/des Praktikanten abzuschließen bzw. sie/ihn in den Schutz einer bereits bestehenden einzubeziehen, und
10. der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis sowie eine Praktikumsbescheinigung entsprechend den Vorgaben der Universität Bielefeld zu erstellen.

§ 6 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten, Haftung

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,
1. den Ausbildungsplan einzuhalten und die ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die ihr/ihm übertragenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
 3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
 4. die Interessen des Unternehmens zu wahren und über Geschäftsgeheimnisse, auch nach Beendigung des Praktikums, Stillschweigen zu bewahren,
 5. bei Fernbleiben das Unternehmen unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen und im Falle einer erkrankungsbedingten Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
 6. die tägliche Einsatzzeit gemäß § 4 einzuhalten.
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Sonstiges

Insbesondere wird vereinbart

§ 8 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen darüber hinaus nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

....., den

(Unternehmen)

(Praktikant/in)